

Satzung des Vereins „Mobilität und Nachhaltigkeit Marburg West“

Version: 26.10.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mobilität und Nachhaltigkeit Marburg West“, Verein zur Förderung der Verkehrs-, Mobilitäts-, Versorgungs- und Energiewende in den westlichen Stadtteilen Marburgs.

Sitz des Vereins ist Marburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein tritt ein für ein zukunftsorientiertes Mobilitätskonzept als Beitrag zum Klimaschutz und Ressourcenschonung. Gleichzeitig will der Verein die Bewohner*innen der Stadtteile bei der Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu einer nachhaltigen Lebensweise, weg von der Abhängigkeit fossiler Energieträger, hin zur Naturnähe und lokaler Eigenversorgung begleiten und anregen.

Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Straßenverkehrs;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglicheren Verkehrsmitteln;
- eine möglichst umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise;
- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung und das solidarische Teilen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Lastenrädern, Anhängern, aber auch Werkzeugen, Gebrauchsgegenständen usw.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Förderung eines zukunftsfähigen Konzeptes als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz;
- sparsame Verwendung von Energie und entsprechender Ressourcenschonung
- Förderung des bürgerschaftlichen und gemeinwohlorientierten Engagements;
- Förderung von zukunftsorientierter lokaler Energiegewinnung
- entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO), vor allem im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins, dem Satzungszweck oder der Nutzungsordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Die Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung zu Anträgen, Ein- und Verkäufen sowie zur Vergabe von Aufträgen, sofern der jeweilige Betrag eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe übersteigt;
- die Änderung der Satzung;

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, i.d.R. als Präsenzversammlung statt; in Ausnahmefällen kann die Versammlung auch als Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Wahlen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ein Mitglied kann sich dabei mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei die Vollmachten, die auf eine Person übertragen werden können, auf drei zu vertretende Personen beschränkt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann im Abstand von mindestens 3 Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind. Weitere Mitglieder des Vorstands sind mindestens zwei Beisitzer.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die westlichen Stadtteile zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.